



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 65/2022
vom 12. Mai 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7721
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 17 § 5 des flämischen Dekrets vom 30. April 2004 «zur Vereinheitlichung der Aufsichts-, Sanktions- und Strafbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der sozialrechtlichen Angelegenheiten enthalten sind, welche in die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region fallen », gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 3. Januar 2022, dessen Ausfertigung am 6. Januar 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßt Artikel 17 § 5 des flämischen Dekrets vom 30. April 2004 zur Vereinheitlichung der Aufsichts-, Sanktions- und Strafbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der sozialrechtlichen Angelegenheiten enthalten sind, welche in die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region fallen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wenn er dahin ausgelegt wird, dass die darin festgelegte Beschwerdefrist von zwei Monaten am Tag nach der Versendung der Notifizierung der Entscheidung anfängt, während bei der Beschwerdefrist in Steuerangelegenheiten angenommen wird, dass die Beschwerdefrist erst am dritten Werktag nach dem Tag anfängt, an dem die Entscheidung den Postdiensten übergeben wurde, außer wenn der Adressat das Gegenteil beweist (Artikel 53*bis* des Gerichtsgesetzbuches), wobei dadurch zwei Kategorien von Personen, die eine behördliche Entscheidung anfechten möchten und sich somit in der

gleichen Situation befinden, unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob die Streitsache steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Art ist, und zwar ohne dass dieser Behandlungsunterschied sachlich gerechtfertigt zu sein scheint? ».

Am 19. Januar 2022 haben die referierenden Richter D. Pieters und E. Bribosia in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 17 § 5 des flämischen Dekrets vom 30. April 2004 « zur Vereinheitlichung der Aufsichts-, Sanktions- und Strafbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der sozialrechtlichen Angelegenheiten enthalten sind, welche in die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region fallen » (nachstehend: Dekret vom 30. April 2004) in der auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Le contrevenant qui conteste la décision du fonctionnaire compétent forme, sous peine de nullité, un recours auprès du tribunal du travail dans les deux mois de l'envoi de la notification de la décision, par voie de requête déposée conformément aux dispositions de l'article 704 du Code judiciaire. Ce recours suspend l'exécution de la décision ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob die in Rede stehende Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoße, insofern sie bestimme, dass die darin geregelte Beschwerdefrist von zwei Monaten, um die nach diesem Dekret auferlegten administrativen Geldbußen anzufechten, am ersten Tage nach der Versendung der Notifizierung dieser Entscheidung anfangen, während im Rahmen von Artikel 53*bis* Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches vergleichbare Fristen erst am dritten Tag nach Übergabe des Einschreibens an die Postdienste anfangen, wobei mit diesem Einschreiben die Notifizierung erfolge.

B.3. Der bemängelte Behandlungsunterschied ist das Ergebnis der Autonomie, die den Gemeinschaften und Regionen und dem Föderalstaat durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung in den Angelegenheiten eingeräumt wird, die zu ihrer jeweiligen Zuständigkeit gehören.

Unbeschadet der etwaigen Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Ausübung der Zuständigkeiten hätte diese Autonomie keinen Sinn, wenn davon ausgegangen würde, dass ein Behandlungsunterschied zwischen den Adressaten von einerseits föderalen Regeln und andererseits regionalen Regeln in analogen Angelegenheiten als solcher im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stünde.

Insofern sich die Vorabentscheidungsfrage auf einen Behandlungsunterschied zwischen dem Anfang der Frist im Sinne der in Rede stehenden Bestimmung und dem Anfang der Fristen im Sinne von Artikel 53*bis* Nr. 2 des Gerichtsgesetzbuches bezieht, ist sie verneinend zu beantworten.

B.4.1. Der Gerichtshof muss allerdings noch prüfen, ob die in Rede stehende Bestimmung mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar ist.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof bereits wiederholt entschieden, dass eine Beschwerdefrist von zwei Monaten gegen eine behördliche Entscheidung, die zu einem Zeitpunkt anfängt, zu dem der Adressat davon keine Kenntnis haben kann, die Verteidigungsrechte auf unverhältnismäßige Weise einschränkt, während eine genauso lange Beschwerdefrist, die an dem Tag anfängt, an dem der Adressat davon Kenntnis erlangt hat oder davon aller Wahrscheinlichkeit nach Kenntnis nehmen konnte, die Verteidigungsrechte des Adressaten nicht auf unverhältnismäßige Weise einschränkt (siehe unter anderem den Entscheid Nr. 87/2019 vom 28. Mai 2019).

B.4.2. In der Auslegung, die der vorlegende Richter zugrunde legt, fängt die in der in Rede stehenden Bestimmung geregelte Beschwerdefrist immer am Tag nach der Versendung der Notifizierung der Entscheidung an. Diese Auslegung berücksichtigt das Datum nicht, an dem das Einschreiben am Wohnsitz des Adressaten tatsächlich angeboten wird, und kann daher zur Folge haben, dass diese Beschwerdefrist zu laufen anfängt, bevor der Adressat die Entscheidung vernünftigerweise zur Kenntnis nehmen konnte.

In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.5.1. Der Gerichtshof weist jedoch darauf hin, dass eine andere Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung möglich ist.

Nach Artikel 17 § 4 des Dekrets vom 30. April 2004 wird die Entscheidung, mit der eine administrative Geldbuße auferlegt wird, « dem Zuwiderhandelnden mittels eines Einschreibens notifiziert ».

In seinem Entscheid vom 14. Februar 2019 (Listennummer F.17.0153.F) hat der Kassationshof entschieden, dass, wenn die Notifizierung per Einschreiben oder gewöhnlichen Brief erfolgt, die Fristen, die diese in Gang setzt, am dritten Werktag nach dem Tag zu laufen anfangen, an dem der Brief den Postdiensten übergeben wurde, außer wenn der Adressat das Gegenteil beweist; « der Beweis des Gegenteils, den der Adressat eines Einschreibens erbringen muss, bezieht sich [...] nicht auf den Zeitpunkt, an dem er den Brief tatsächlich zur Kenntnis genommen hat, sondern auf den Zeitpunkt, an dem dieser Brief an seinem Wohnsitz angeboten wurde, sodass er ihn aller Wahrscheinlichkeit nach zur Kenntnis nehmen konnte ».

B.5.2. In dieser Auslegung fängt die in der in Rede stehenden Bestimmung geregelte Beschwerdefrist am dritten Werktag nach der Versendung der Notifizierung der Entscheidung an, außer wenn der Zuwiderhandelnde beweist, dass das Einschreiben erst zu einem späteren Zeitpunkt an seinem Wohnsitz angeboten wurde.

In dieser Auslegung ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

- Artikel 17 § 5 des flämischen Dekrets vom 30. April 2004 « zur Vereinheitlichung der Aufsichts-, Sanktions- und Strafbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der sozialrechtlichen Angelegenheiten enthalten sind, welche in die Zuständigkeit der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region fallen » verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass die darin geregelte Beschwerdefrist am Tag nach der Versendung der Notifizierung der Entscheidung anfängt.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass diese Beschwerdefrist am dritten Werktag nach der Versendung der Notifizierung der Entscheidung anfängt, außer wenn der Zuwiderhandelnde beweist, dass das Einschreiben erst zu einem späteren Zeitpunkt an seinem Wohnsitz angeboten wurde.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Mai 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen